

Kraft welches Empfangenen bevelchs mehr besagt Herren Pfarrer und Helfer zu Benden vor mir obbesagtem Notario und den gezeugen in der allerbesten und bestendigisten form, weiß, maß undt gestalt sie solches von rechts wegen thun khönden oder mögen, wider mehr gedachten abtheilung des halben Newgerents Zehendenß protestando affirmiert, daß Frem Gnädigen H. Prälaten als rechtmäßigem Inhaber der Pfarr Benden nicht allein der groß und klein, sondern auch der Noval- und Newgerent Zehend, wo solcher in der Pfarr Benden gefallen, oder noch fallen Mächte, ohn widersprechlich zustendig undt gehörig seye, mit angehenkhtem Requirieren, erfordern undt begehren, daß Ich, der Notarius, solche protestation obhochgedachtem Herren, Herrn Franz Wilhelm, Grafen zu Hohen Embs, Gallara und Waduz einwederß selbstn oder aber in abwesenheit Fro Gräfl. Gn. seinem Herren Landt Vogt, Herrn Jakob Sandtholzern von und zum Zundersberg, Rittern, gebüender massen Persönlich insinuiren und dabei per expressum reservieren und vorbehalten solle: da und zum fall Hohermelter Herr Graf von abtheilung oft benanten halben Noval Zehends, daß solcher de facto fortfahren solten oder wurden, daß solcher eingriff der Pfarr Benden Herren Prälaten und allen seinen Successoren ahn ihrer habenden possession, vel quasi, weder icht noch künftig im wenigist preiudicieren oder dardurch etwaß Eingeraumbt, sonder ganz ohne nachtheil, abbruch und schmälerng sein Soll; Erjuecht mich Notarium darauf, jnen Herren Pfarrern und Helfern für Hohermelten Frem Gnädigen Herren Prälaten ain oder mehr öffentliche instrumenta her über zueverfertigen undt mit zutheilen.

Bescheiden seindt diese Ding im Jahr Christi xc. als zu anfang diß Instruments gemelt ist, in bey sein der Ehrbaren Daniel Hirschhawers von der Altenstadt und Mattäus Stadler von Sundthoffen als gezeugen.

Unterzeichnet und legalisirt vom Notar Dr. Christoph Schalk, Stadt-Syndikus zu Feldkirch. Papier. Copie.

1647. Aug. 22. Schloß Waduz.

Wohlehrwürdiger, in gott Andächtiger H. Pater u. Pfarrherr.
Hochgeehrter Herr Vetter!

Deßen schreiben vom 22. diß hab ich empfangen, auch daß an Ihr Hochgräfl. Gn. Meinen gn. grafen und herren lauffende ordenlich überliferet. Weylen es dem H. Vetteren also beliebig, negst auf die Heyl. Rürchweyhe Zue Benden Uns Zuo haben altem gebrauch nach, Als hebendt höchst gedacht Ihr Hochgräfl. Gn. sich genädig resolvirt, dz [so fern nichts anders einthumbt] dem H. Vetteren Zuo gefallen Zu erscheinen, Und mehrers Zehendts halber Zu discurriren. Mich betreffende ime Nachbaurliche Vetterliche Dienst Zuerweyßen, solle an mir nits erspahrt werden.